Detmold, den 04.09.2023

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

700-53.0029/23/8.12.2

**Immissionsschutz**

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Westag AG hat am 23.08.2023 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 33378 Rheda - Wiedenbrück, Lippstädter Straße 56, Gemarkung Wiedenbrück, Flur 5, Flurstück 72 gestellt.

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in einer angemieteten Halle zur Lagerung von Holzresten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.400t.

Die hier beantragte wesentliche Änderung der Mikroverkapselung und der Energiestation ist im Sinne des "Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" ein Vorhaben das unter die Regelungen der Spalte 2, Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 des vg. Gesetzes fällt.

Die zuständige Behörde hat hierbei anhand überschlägiger Prüfungen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien eine Einschätzung zu treffen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens komplett auf bereits versiegelten Flächen erfolgt, eine neue Flächenversiegelung von Freiflächen ist nicht notwendig, es wird eine bereits bestehende Halle genutzt. Es fällt weder Abwasser noch Abfall an. Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Die diffusen Emissionen durch Staub und Abgase des Fahrzeugverkehrs sind als vernachlässigbar anzusehen. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von umliegenden ökologisch empfindlichen Gebieten. Es sind dementsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)